

Az: 6 V 760/05

H

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau Bremen,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

g e g e n

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Bildung und Wissenschaft,
Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:
Herr Oberregierungsrat

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter
Hülle, Richterin Feldhusen-Salomon und Richter Dr. Külpmann am 19.05.2005 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Antragstellerin vorläufig in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Bereich der Sekundarstufe II mit den Fächern Deutsch und Religionskunde aufzunehmen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 6.838,39 Euro festgesetzt.

Der Antragstellerin wird rückwirkend Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Ohm ohne Ratenzahlung bewilligt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Zuweisung eines Ausbildungsplatzes im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen in den Fächern Deutsch und Religionskunde (Einstellungstermin: 01.05.2005).

Die Antragstellerin ist im Jahre xxxx als Kind türkischer Zuwanderer in Bremen geboren. Sie erhielt im Jahre xxxx durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Antragstellerin ist verheiratet und hat zwei Kinder, die in den Jahren xxxx und xxxx geboren sind. Sie ist Muslimin.

Die Antragstellerin legte nach einem Studium an der Universität Bremen in den Fächern Deutsch und Religionskunde am xx.xx.2005 die 1. Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Stufenschwerpunkt Sekundarstufe II mit der Gesamtnote 2,4 ab. Thema der schriftlichen Hausarbeit war: „Aspekte des interreligiösen Lernens in neuen Schulbüchern für den Religionsunterricht in den Sekundarstufen I und II.“

Den Antrag der Antragstellerin, sie in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen aufzunehmen, lehnte das Landesinstitut für Schule (LIS) - nachdem es mit der Antragstellerin am xx.04.2005 ein Dienstgespräch geführt hatte - mit Bescheid vom 21.04.2005 ab. Im Bescheid heißt es u.a., die Zulassung müsse versagt werden, weil die Antragstellerin nicht bereit sei, bei ihrer Ausbildung im Unterrichtsfach Biblische Geschichte (nachfolgend: BGU) auf das Tragen eines Kopftuches zu verzichten. Sie sei nicht bereit gewesen, eine entsprechende Erklärung, die das LIS ihr vorgelegt habe, zu unterschreiben. Die Erklärung hatte (in der letzten Fassung, Bl. 9 GA) folgenden Wortlaut:

„Verbindliche Erklärung

Ich... erkläre hiermit, dass ich während meiner Ausbildung als Referendarin im Unterricht in Biblische Geschichte bzw. Religionskunde auf das Tragen eines Kopftuches, das Ausdruck meiner religiösen Überzeugung ist oder das als solches verstanden werden könnte, verzichten werde. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass der jeweilige Schulleiter oder die jeweilige Schulleiterin mich nicht im Unterricht in Biblischer Geschichte bzw. in Religionskunde einsetzen darf, wenn ich ein Kopftuch im Sinne von Satz 1 trage, und dass damit meine Ausbildung gefährdet ist und ich dann mit beamtenrechtlichen Konsequenzen rechnen muss.“

Im Bescheid heißt es weiter, die Unzulässigkeit des Tragens eines Kopftuches im Unterricht des Faches BGU folge unmittelbar aus der Bremischen Landesverfassung (BremLV). Beim BGU handele es sich um eine „normengebundene Vermittlung des Christentums quasi als Weltanschauung“. Angesichts der historisch gewachsenen sehr eigenen Trennung von Schule und Religion im Lande Bremen (Art. 32 Abs. 1 BremLV) bestünden schon generell Bedenken

gegen das Tragen eines Kopftuches als Zeichen verwurzelter persönlicher religiöser Überzeugung. U.a. spreche das Gebot der Rücksichtnahme in Art. 33 Abs. 2 BremLV für eine Lehrerschaft, die sich aller Insignien des persönlichen Glaubens oder der persönlichen Weltanschauung entledge. Unter Berücksichtigung von Art. 12 GG und des Ausbildungsmonopols des Staates beim Lehrerberuf seien diese Bedenken aber zurückgestellt worden, zumal es in Bremen an einem Landesgesetz fehle, dass eine eindeutige Klärung schaffe. Im Fach BGU müsse jedoch darauf bestanden werden, das Tragen eines Kopftuches zu unterlassen. Der Charakter dieses Faches lasse es nicht zu, dass es von Lehrkräften verantwortet werde, die erkennbar nicht mit der christlichen Weltanschauung verbunden seien. Der Unterricht werde unglaublich oder müsse als unglaublich empfunden werden. Das Tragen eines Kopftuches überschreite jedenfalls in diesem Fach die Grenze der verfassungsrechtlich gebotenen Rücksichtnahme, weil Schülerinnen und Schüler und deren Eltern erwarten können müssten, dass der staatlich verantwortete Unterricht auf christlicher Grundlage von Lehrkräften erteilt werde, deren Äußeres nicht per se insoweit Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit aufkommen lasse.

Gegen diesen Bescheid legte die Antragstellerin unter dem 26.04.2005 Widerspruch ein.

Mit dem am selben Tage bei Gericht eingegangenen Antrag nach § 123 VwGO verfolgt sie ihr Einstellungsbegehren weiter. Sie macht eine Verletzung insbesondere von Art. 12 Abs. 1 und 4 Abs. 1 und 2 GG geltend. Sie trage ein Kopftuch, um die von ihr als verbindlich empfundene, in ihrer Religion fundierte Bekleidungsregel einzuhalten. Eine hinreichend bestimmte landesgesetzliche Regelung, die die beamtenrechtliche Zurückhaltungspflicht dahin konkretisiere, dass das Tragen eines Kopftuches im Unterricht unzulässig sei, bestehe in Bremen nicht. Aus Art. 32 BremLV lasse sich nicht entnehmen, dass der BGU christlichen Lehrkräften vorbehalten sei. Die Glaubwürdigkeit des BGU hänge nicht vom äußeren Erscheinungsbild der Lehrkraft, sondern von der Qualität und dem Inhalt des Unterrichts ab.

Die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die Antragstellerin zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Bereich der Sekundarstufe II mit den Fächern Deutsch und Religionskunde zuzulassen.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzuweisen.

Der Antrag könne schon deshalb keinen Erfolg haben, weil der von der Antragstellerin begehrte Platz inzwischen mit einem anderen Bewerber besetzt worden sei. Die Antragsgegnerin sei im Interesse der Ausschöpfung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten zur Nachbesetzung verpflichtet gewesen, nachdem sie die Zulassung der Antragstellerin habe ablehnen müssen. Außerdem könne der Antragstellerin zugemutet werden, das Hauptsacheverfahren abzuwarten. Im Übrigen biete das Hauptsacheverfahren keine Aussicht auf Erfolg. Da die Antragstellerin das Kopftuch nach ihren Angaben nicht als Ausdruck ihrer religiösen Überzeugung trage, stehe ihr keine positive Religionsfreiheit i.S.v. Art. 4 Abs. 1 GG zur Seite. Sie sei zudem als Muslimin persönlich nicht geeignet, das Fach BGU zu unterrichten. Davon sei nach einem Rechtsgutachten auszugehen, das Prof. Dr. Christoph Link (Universität Erlangen) im Jahre 2004 für die Bremische Evangelische Kirche erstattet habe. Die Antragstellerin erscheine als Kopftuchträgerin im BGU nicht als neutrales Bindeglied zwischen den unterschiedlichen Kulturen und ethnischen Gruppen sondern als Partei. Denn vom Empfängerhorizont aus betrachtet müsse das Tragen eines Kopftuches als demonstrative Bekundung des moslemischen Glaubens verstanden werden. Da das Landesverfassungsrecht nicht auf den Status, sondern auf die Tätigkeit als Lehrkraft abstelle, könne die Antragstellerin auch nicht im Angestelltenverhältnis in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

II.

Der Antrag hat Erfolg.

Die Antragstellerin hat i.S.v. § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht, dass sie einen durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Anspruch auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf hat (Anordnungsanspruch). Diesen Anspruch sichert die Kammer durch Erlass einer einstweiligen Anordnung, weil der Antragstellerin sonst wesentliche Nachteile für die Durchsetzung ihres Rechts drohen (Anordnungsgrund).

A. Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus Folgendem:

1. Es ist davon auszugehen, dass der Antragstellerin im Zeitpunkt des Abschlusses des Vergabeverfahrens nach § 1 des Gesetzes zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum

Vorbereitungsdienst im Lande Bremen vom 21.02.1977 (SaBremR 2040-i-2) ein grundsätzlicher Zulassungsanspruch zur Seite stand. Darüber besteht unter den Beteiligten kein Streit.

Nach der genannten Bestimmung kann Bewerber, die die subjektiven Voraussetzungen für die Aufnahme in einen Vorbereitungsdienst erfüllen, in dem nicht ausschließlich für den öffentlichen Dienst ausgebildet wird, die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nur aus Kapazitätsgründen versagt werden. Diese Vorschrift trägt dem nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG dem Grunde nach bestehenden Anspruch auf Teilhabe an staatlichen Ausbildungen mit Monopolcharakter Rechnung (grundlegend dazu: BVerfG, Beschluss vom 22.05.1975, NJW 1975, 1641 ff.) und aus ihr folgt hier ein grundsätzlicher Zulassungsanspruch, weil die Voraussetzungen der Vorschrift im Fall der Antragstellerin vorliegen:

a) Die Antragsgegnerin geht im Einklang mit der insoweit einhelligen Rspr. (vgl. Nachweise bei Tettinger in: Sachs, GG, 1996, Art. 12 Rdn. 67 sowie BAG, Beschluss vom 15.05.1987, 7 AZR 664/85 - juris -) zutreffend davon aus, dass in dem von ihr angebotenen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen nicht ausschließlich für den öffentlichen Dienst ausgebildet wird.

b) Im maßgebenden Zeitpunkt des Abschlusses des Vergabeverfahrens (vgl. dazu: VG Bremen, Beschluss vom 28.08.1997, 6 KV 1816/97) standen Kapazitätsengpässe der Zulassung der Antragstellerin nicht entgegen. Das ergibt sich aus dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 21.04.2005.

c) Die Antragstellerin erfüllt die subjektiven Voraussetzungen, die § 2 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 12.07.1976 (SaBremR 2040-i-1) für die Aufnahme in das Referendariat verlangt. Neben der 1. Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen müssen die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf gegeben sein, die aus § 8 BremBG zu entnehmen sind. An diesen Voraussetzungen scheitert das Zulassungsbegehren der Antragstellerin auch nach Auffassung der Antragsgegnerin nicht.

Wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird nach § 4 Abs. 1 der VO vom 12.07.1976 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Referendar für das Lehramt an öffentlichen Schulen ernannt.

2. Der grundsätzliche Zulassungsanspruch bei staatlichen Ausbildungen mit Monopolcharakter besteht allerdings nicht schrankenlos. Er kann nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG beschränkt werden durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes aufgestellte subjektive Zulassungsschranken, die dem Schutz eines wichtigen und sicherungsbedürftigen Gemeinschaftsgutes vor möglichen Nachteilen und Gefahren zu dienen bestimmt sind. Zu derartigen Gemeinschaftsgütern gehört u.a. der staatliche Auftrag zur Bildung und Erziehung von Kindern. Auch ist es verfassungsrechtlich nicht bedenklich, Bewerber im Einzelfall abzulehnen, deren Nichteignung für den gewählten Beruf von vornherein feststeht. Dasselbe gilt für Bewerber, die aufgrund individueller Umstände nach der Ernennung wieder zu entlassen wären, etwa weil feststeht, dass sie dauerhaft ihre Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf verletzen würden (zu den einzelnen Fallgruppen vgl. Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 5. Auflage 2001, Rdn. 9).

Indessen wird der durch Art. 12 Abs. 1 GG verbürgte Zugang zu staatlichen Monopolausbildungsgängen nicht eingeschränkt durch ein Auswahlermessen und/oder einen Beurteilungsspielraum der Einstellungsbehörde in Bezug auf Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber (Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BremBG). Der entsprechende Hinweis der Antragsgegnerin geht fehl, weil Bewerber für eine staatliche Monopolausbildung einen grundsätzlichen Zulassungsanspruch und nicht nur einen sog. Bewerbungsverfahrenanspruch haben (zu diesem Begriff: BVerfG, Beschluss vom 29.04.2002, 2 BvR 857/02). Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall von der Einstellung in einen nur laufbahnrechtlich relevanten Vorbereitungsdienst oder in das Beamtenverhältnis auf Probe (zu einem solchen Fall vgl. BVerfG, Urteil vom 24.09.2003 - 2 BvR 1436/02, NJW 2003, 3111).

3. Soweit die Antragsgegnerin von der Antragstellerin verlangt, auf das Tragen eines Kopftuches im BGU zu verzichten, ist ihr Verlangen nicht durch eine hinreichend konkrete beamtenrechtliche Rechtsvorschrift gedeckt, die den grundsätzlichen Zulassungsanspruch der Antragstellerin einzuschränken vermag. Das BVerfG (Urteil vom 24.09.2003 - 2 BvR 1436/02, NJW 2003, 3111) hat entschieden, dass sich im Recht des Landes Baden-Württemberg keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für ein Verbot für Lehrkräfte findet, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen. Als hinreichend bestimmt sieht das BVerfG eine Regelung an, auf Grund derer sich die allgemeinen beamtenrechtlichen Pflichten zur Mäßigung und Zurückhaltung für Lehrer zweifelsfrei dahin konkretisieren lassen, dass sie in der Schule keine Kleidung oder sonstige Zeichen tragen dürfen, die ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft erkennen lassen (a.a.O., S. 3115). Das BVerfG führt in diesem Urteil aus, dass der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel für

den Gesetzgeber Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein könne. Der bremische Landesgesetzgeber hat im maßgebenden Zeitpunkt dieser gerichtlichen Eilentscheidung (noch) keine Bestimmung im Sinne der Entscheidung des BVerfG getroffen. Davon gehen die Antragsgegnerin und - soweit ersichtlich - auch die politischen Kräfte im Lande Bremen aus.

4. Art. 32 Abs. 1 BremLV steht dem grundsätzlichen Zulassungsanspruch der Antragstellerin nicht entgegen.

Art. 32 Abs. 1 BremLV stellt eine von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG abweichende Regelung dar, die ihre Grundlage in der sog. Bremer Klausel in Art. 141 GG findet. Art. 32 Abs. 1 BremLV normiert nicht ausdrücklich Anforderungen an das Lehrpersonal, das BGU unterrichtet. Ihr lässt sich insoweit nicht entnehmen, dass Referendarinnen im BGU kein Kopftuch tragen dürfen. Allerdings könnte die Vorschrift es nach den unter 2. dargelegten Grundsätzen rechtfertigen, der Antragstellerin einen Vorbereitungsdienst gerade für das Fach BGU zu verwehren, wenn sie die Antragsgegnerin daran hinderte, Unterricht im Fach BGU wegen der mit diesem Fach wesensmäßig verbundenen Spezifika gerade von Referendarinnen durchführen zu lassen, die moslemischen Glaubens sind und ein Kopftuch tragen. Für die Annahme einer solchen Unvereinbarkeit bietet das geltende Recht aber keinen Anhalt. Das beruht im wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

a) Kennzeichnend für den „bekenntnismäßig nicht gebundenen Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ (Art. 32 Abs. 1 BremLV) ist, dass er im Gegensatz zum bekenntnismäßig gebundenen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 32 Abs. 3 BremLV vom Staat selbst und nicht von den Religionsgemeinschaften angeboten und verantwortet wird. Während andere Verfassungen (z.B. USA, Frankreich, Türkei) eine strikte Trennung von Staat und Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften vorsehen (Laizismus), besteht in Deutschland angesichts der durch Art. 140 GG in das GG inkorporierten Artikel der WRV nur eine „gemäßigte Trennung“ (vgl. Holzke, Die Neutralität des Staates in Fragen der Religion und Weltanschauung in: NVwZ 2002, 903/912 und passim m.N. zur Rspr. des BVerfG). Der auf Art. 141 GG beruhende Art. 32 Abs. 1 BremLV gehört in diesem Gefüge zu den Regelungselementen, die als Ausnahme von Art. 140 GG eher das Trennende betonen. Wird der Staat selbst in einem von Art. 4 Abs. 1 GG geschützten Bereich tätig, kann man nach dem gegenwärtigen Stand der Rspr. als gesichert annehmen, dass der Staat Religionsgemeinschaften gleich behandeln muss, sich nicht mit einer religiösen oder weltanschaulichen Richtung identifizieren und keine Bewertung des Inhalts einer Religion oder

Weltanschauung vornehmen darf. Auch darf der Staat den religiösen Frieden dort, wo Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenkommen, nicht von sich aus gefährden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.05.1995, NJW 1995, 2477; Urteil vom 24.09.2003, a.a.O., S. 3113; Holzke, a.a.O.).

b) Der staatliche Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) führt dazu, dass in der Schule die unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Schüler, Eltern und Lehrer besonders intensiv aufeinander treffen. Dieser Konflikt von positiver und negativer Religionsfreiheit ist nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz zu lösen, der fordert, dass nicht eine der widerstreitenden Rechtspositionen bevorzugt und maximal behauptet wird, sondern alle einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren. Hierzu hat das BVerfG in dem genannten Beschluss vom 16.05.1995 (a.a.O., S. 2479 f.) ausgeführt:

„Ein solcher Ausgleich verlangt vom Staat nicht, daß er bei der Erfüllung des von Art. 7 I GG erteilten Erziehungsauftrags auf religiös-weltanschauliche Bezüge völlig verzichtet. Auch ein Staat, der die Glaubensfreiheit umfassend gewährleistet und sich damit selber zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet, kann die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Einstellungen nicht abstreifen, auf denen der gesellschaftliche Zusammenhalt beruht und von denen auch die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben abhängt. Der christliche Glaube und die christlichen Kirchen sind dabei, wie immer man ihr Erbe heute beurteilen mag, von überragender Prägekraft gewesen. Die darauf zurückgehenden Denktraditionen, Sinnerfahrungen und Verhaltensmuster können dem Staat nicht gleichgültig sein. Das gilt in besonderem Maß für die Schule, in der die kulturellen Grundlagen der Gesellschaft vornehmlich tradiert und erneuert werden. Überdies darf der Staat, der die Eltern verpflichtet, ihre Kinder in die staatliche Schule zu schicken, auf die Religionsfreiheit derjenigen Eltern Rücksicht nehmen, die eine religiös geprägte Erziehung wünschen...

Das unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes zu lösen, obliegt dem Landesgesetzgeber, der im öffentlichen Willensbildungsprozeß einen für alle zumutbaren Kompromiß zu suchen hat. Er kann sich bei seiner Regelung daran orientieren, daß einerseits Art. 7 GG im Bereich des Schulwesens religiös-weltanschauliche Einflüsse zuläßt, andererseits Art. 4 GG gebietet, bei der Entscheidung für eine bestimmte Schulform religiös-weltanschauliche Zwänge so weit wie irgend möglich auszuschalten. Beide Vorschriften sind zusammen zu sehen und in der Interpretation aufeinander abzustimmen, weil erst die Konkordanz der in den beiden Artikeln geschützten Rechtsgüter der Entscheidung des Grundgesetzes gerecht wird (vgl. BVerfGE 41,29 <50f.> = NJW 1976,947).

Das BVerfG hat daraus den Schluß gezogen, daß dem Landesgesetzgeber die Einführung christlicher Bezüge bei der Gestaltung der öffentlichen Volksschulen nicht schlechthin verboten ist, mögen auch Erziehungsberechtigte, die bei der Erziehung ihrer Kinder dieser Schule nicht ausweichen können, keine religiöse Erziehung wünschen. Voraussetzung ist jedoch, daß damit nur das unerläßliche Minimum an Zwangselementen verbunden ist. Das bedeutet insbesondere, daß die Schule ihre Aufgabe im religiös-weltanschaulichen Bereich nicht missionarisch auffassen und keine Verbindlichkeit für christliche Glaubensinhalte beanspruchen darf. Die Bejahung des Christentums bezieht sich insofern auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, nicht auf bestimmte Glaubenswahrheiten. Zum Christentum als Kulturfaktor gehört gerade auch der Gedanke der Toleranz für Andersdenkende. Deren Konfrontation mit einem christlich geprägten Weltbild führt jedenfalls so lange nicht zu einer diskriminierenden Abwertung nichtchristlicher Weltanschauungen, als es nicht um Glaubensvermittlung, sondern um das Bestreben nach Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit im religiös-weltanschaulichen Bereich gemäß der Grundentscheidung des Art. 4 GG geht (vgl. BVerfGE 41, 29 <51f.> = NJW 1976, 947; BVerfGE 41, 65 (85f.) = NJW 1976, 950). Das BVerfG hat deshalb die Regelung

über die christliche Gemeinschaftsschule in Art. 135 S. 2 BayVerf. nur aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt (vgl. BVerfGE 41, 65 <66 und 79ff.> = NJW 1976, 950) und in bezug auf die Simultanschule mit christlichem Charakter im überlieferten badischen Sinne betont, daß es sich nicht um eine bikonfessionelle Schule handele (vgl. BVerfGE 41, 29 <62> = NJW 1976, 947).“

Von diesen Grundsätzen geht auch die erkennende Kammer im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsprechung aus.

c) Der Inhalt von Art. 32 Abs. 1 BremLV, insbesondere die Bedeutung der Worte „auf allgemein christlicher Grundlage“ ist nicht eindeutig. Eine Auffassung geht davon aus, dass die christliche Grundlage lediglich die Perspektive für die historische Befassung mit der Materie „Bibel“ liefert (so: Schmitt-Kammler in: Sachs, GG 1996, Art. 141 Rdn. 7 m.w.N.; Barion, DÖV 1965, 18 und DÖV 1966, 361). Denn der Unterricht könne nicht auf Glaubensverkündung, sondern nur auf Kenntnisvermittlung in „Biblische Geschichte“ gerichtet sein. Die Gegenmeinung, auf die sich die Antragsgegnerin unter Hinweis auf das von ihr vorgelegte Rechtsgutachten von Link beruft, geht im Kern davon aus, dass der BGU nicht „seines Transzendenzbezuges als einer nur im Glauben erfahrbaren Wirklichkeit und ihres religiösen Imperativs entkleidet“ werden könne (Link, S. 14 und S. 20).

Der Bremische Staatsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 23.10.1965 (BremStGHE 1, 125 = NJW 1966, 36) festgestellt, dass die BremLV im BGU „Bekenntnisneutralität“ verlange. Der bremische Verfassungsgesetzgeber habe in Art. 32 Abs. 1 BremLV die überkommene (allgemeinprotestantische) bremische Tradition bezüglich des BGU so weiterentwickelt, dass auch den Schülern katholischen Glaubens die Teilnahme an diesem Unterricht möglich und zumutbar ist (zur Reichweite dieser Entscheidung vgl. auch: Rinken in: Kröning/Pottschmidt/Preuß/Rinken: Handbuch der bremischen Verfassung, 1991, S. 524; Zur Inhaltsleere des Begriffs „Bekenntnisneutralität“: Holzke, a.a.O.).

In der Literatur (Barion, Feudaler oder neutraler Staat - Das religionsrechtliche Problem der Bremer Klausel in: DÖV 1966, 861/863) wird die Entscheidung des Staatsgerichtshofs so verstanden, dass Art. 32 Abs. 1 BremLV hiernach nur Wissensübermittlung in Biblischer Geschichte vorsehe. Insbesondere aus der Gesamtsicht von Art. 32 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BremLV folge, dass formell und materiell konfessioneller Unterricht nur außerhalb der Schule stattfinden dürfe. Ein solches Verständnis wird dem Kompromisscharakter gerecht, der Art. 32 Abs. 1 und 3 BremLV nach seiner Entstehungsgeschichte erkennbar zu Grunde liegt (vgl. dazu: Füssel in: Handbuch der Bremischen Verfassung, a.a.O., S. 193 f.). Es wird vermieden, einzelne Elemente der Kompromissformel („bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht“, „biblische Geschichte“ und „allgemein christliche Grundlage“) zu betonen oder umgekehrt in ihrer

Bedeutung zu schmälern. Der u.a. von Link vertretene Ansatz vernachlässigt demgegenüber die nach Art. 32 Abs. 1 BremLV vorgegebenen Bekenntnisfreiheit des als „Biblische Geschichte“ umschriebenen Unterrichts.

Der letztgenannte Ansatz erklärt auch nicht, wie sich ein - wenn auch nur gewisses Maß an „Transzendenzbezug“, „religiösem Imperativ“ oder Bekenntnisorientierung mit der Grenzziehung vereinbaren lassen soll, die das BVerfG in der oben zitierten Entscheidung vorgenommen hat. Bei dieser Entscheidung hat das BVerfG eine Religionsverfassung nach dem GG zu Grunde gelegt, in der der Staat selbst keinen Religionsunterricht durchführt („gemäßigte Trennung“). Bietet der Staat auf der Grundlage der Bremer Klausel in Art. 141 GG selbst und in eigener Verantwortung BGU an, kann das Maß an gebotener staatlicher Zurückhaltung in Bezug auf eine eigene Bewertung von Religionen und Weltanschauungen jedenfalls nicht geringer sein. Dementsprechend können die vom BVerfG entwickelten Grundsätze in Bezug auf den BGU nicht relativiert werden. Danach darf das Christentum im BGU zwar als prägender Kultur- und Bildungsfaktor, nicht aber in Bezug auf bestimmte Glaubenswahrheiten und Bekenntnisse zum Unterrichtsgegenstand gemacht werden. Auch steht es dem Staat hiernach nicht zu, die Bekenntnisorientierung derjenigen zu prüfen, die Unterricht in staatlicher Verantwortung im Fach BGU erteilen.

d) Die Antragstellerin kann sich auf den Schutz des Art. 4 Abs. 1 GG berufen. Sie sieht das Tragen des Kopftuches als für sich verbindlich von den Regeln ihrer Religion vorgegeben an. Die Kammer hat keinen Anlass für Zweifel an diesen tatsächlichen Angaben der Antragstellerin. Aus der Personalakte und dem übrigen Akteninhalt lassen sich auch keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die Antragstellerin insoweit weitergehende oder andere Motive verfolgt. Dafür besteht auch sonst kein konkreter Hinweis. Da das Befolgen der Bekleidungsregel hiernach für die Antragstellerin Ausdruck ihres religiösen Bekenntnisses ist, greift der Schutz der Glaubensfreiheit sein. Das hat das BVerfG (Urteil vom 24.09.2003, a.a.O., S: 3112) in einem in tatsächlicher Hinsicht insoweit gleichgelagerten Fall entschieden.

e) Die Antragsgegnerin geht in Übereinstimmung mit der Rspr. des BVerfG (Urteil vom 24.09.2003, a.a.O., S. 3114) zutreffend davon aus, dass es für die Beurteilung des Konfliktpotentials, das durch das Tragen eines Kopftuches hervorgerufen wird, darauf ankommt, wie das Kopftuch auf andere Betrachter („objektiver Empfängerhorizont“) wirken kann. Soweit die Antragsgegnerin meint, es wirke als demonstrative religiöse Bekundung; eine Kopftuchträgerin erscheine als Partei und nicht mehr als neutrales Bindeglied zwischen den unterschiedlichen Kulturen und ethnischen Gruppen, ist allerdings einschränkend darauf

hinzuweisen, dass nach der Rspr. des BVerfG (Urteil vom 24.09.2003, a.a.O., S. 4114) alle in Betracht kommenden Deutungsmöglichkeiten in den Blick zu nehmen sind. Das BVerfG führt in dem genannten Urteil aus, dass das Kopftuch nicht schon aus sich heraus ein religiöses Symbol sei. Erst im Zusammenhang mit der Person, die es trage, und mit deren sonstigem Verhalten könne es eine vergleichbare Wirkung wie etwa das christliche Kreuz entfalten. Das von Musliminnen getragene Kopftuch werde als Kürzel für höchst unterschiedliche Aussagen und Wertvorstellungen wahrgenommen, die vom Einhalten einer - wie auch immer - religiös begründeten Bekleidungsregel bis zum politischen Symbol eines islamischen Fundamentalismus reichen, der sich bewusst von Werten der westlichen Gesellschaft, wie individuelle Selbstbestimmung und Emanzipation der Frau, abgrenze. Die Kammer geht hiernach davon aus, dass ein breites Spektrum unterschiedlicher Deutungsmöglichkeiten besteht. Gerade deswegen birgt das Tragen eines Kopftuches durch eine Lehrkraft in der Schule regelmäßig ein erhebliches Konfliktpotential in sich. Hinzu kommt, dass die Schüler mit der im Mittelpunkt des Unterrichtsgeschehens stehenden Lehrkraft, die ein Kopftuch trägt, ohne Ausweichmöglichkeit konfrontiert sind.

Das Konfliktpotential wird auch nicht etwa wesentlich dadurch abgemildert, dass die Antragstellerin im Status einer Lehramtsanwärterin und nicht als Lehrerin BGU erteilen würde. Referendare sind nach ihrer Funktion im Unterrichtsgeschehen durchaus mit Lehrern zu vergleichen. Denn die Aufgabe der Referendare besteht schwerpunktmäßig in der eigenverantwortlichen Planung und Durchführung selbständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen (§ 6 Abs. 3 Bremisches Lehrerausbildungsgesetz - SaBremR 221-i-1).

f) Bei zusammenfassender Bewertung der jeweils betroffenen Rechtspositionen kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass die Antragsgegnerin nicht durch Art. 32 Abs. 1 BremLV gehalten ist, den Konflikt von vornherein dadurch zu lösen, dass sie der Antragstellerin verbietet, im Unterrichtsfach BGU ein Kopftuch zu tragen.

Soweit die Antragsgegnerin meint, das Tragen eines Kopftuches sei mit dem Wesen des BGU unvereinbar und mache diesen Unterricht „un glaubwürdig“, weil BGU die „Verbundenheit“ mit der christlichen Weltanschauung verlange, überzeugt diese Argumentation jedenfalls dann nicht, wenn man - wie die erkennende Kammer - davon ausgeht, dass es beim BGU nur um Kenntnisvermittlung in Biblischer Geschichte, dargestellt am Beispiel des Christentum als prägenden Kultur- und Bildungsfaktor der westlichen Welt und nicht zumindest auch um Bekenntnis und Glaubensverkündung gehen darf. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass diese Abgrenzung in der Unterrichtspraxis im Fach BGU schwer einzuhalten sein wird. Es ist aber

nicht erkennbar, dass diese Problematik das Fach BGU grundlegend von einigen anderen Fächern (z.B. Philosophie, Ethik, Geschichte, Gemeinschaftskunde und Politik) unterscheidet. In diesen Fächern dürfte es - zumindest bezogen auf bestimmte Themen - ebenso schwierig sein, im Hinblick auf Religionen und Weltanschauungen „wertneutral“ zu unterrichten. Allein die Abgrenzungsschwierigkeiten rechtfertigen es nicht, die staatliche Neutralitätspflicht in Bezug auf Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften zurückzudrängen. Zudem kann der wertbezogene Aussagegehalt des Kopftuches den Schülern gerade im BGU differenziert erläutert und damit in seiner Wirkung abgeschwächt werden (BVerfG, Urteil vom 24.09.2003, a.a.O., S. 3114). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin es in der Sekundarstufe II mit einer Altersgruppe von Schülern zu tun hätte, die im Vergleich etwa zu Schülern der Primarstufe bereits ausgeprägtere eigene Standpunkte haben und daher einer mentalen Beeinflussung allein durch den Anblick einer Referendarin mit Kopftuch weniger zugänglich sein dürften (ebenso: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26.06.2001 - 4 S 1439/00, DVBl. 2001, 1542).

Außerdem fällt ins Gewicht, dass der Staat, der die mit dem Tragen eines Kopftuches verbundene Aussage einer Referendarin hinnimmt, dadurch diese Aussage nicht schon zu seiner eigenen macht. Der Staat muss sich die Aussage nicht als von ihm beabsichtigt zurechnen lassen, sondern kann darauf verweisen, dass er der individuellen Religionsfreiheit der Referendarin Rechnung trägt (BVerfG; Urteil vom 24.09.2003, a.a.O., S. 3114). Dadurch unterscheidet sich der Fall etwa von einer staatlichen Anordnung, religiöse Symbole in der Schule anbringen zu lassen (vgl. dazu: BVerfG, NJW 1995, 2477). Außerdem ist die staatliche Duldung des Kopftuches bei Referendarinnen auf die Zeit des (derzeit zweijährigen) Referendariats begrenzt. Die beschriebenen Symbolwirkung im BGU ist schließlich auf diejenigen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II beschränkt, die in der Oberstufe Kurse mit entsprechenden Inhalten an bestimmten Standorten anwählen (§ 7 Abs. 1 BremSchulG - SaBremR 223-a-5). Die Teilnahme am BGU ist zudem in jedem Fall freiwillig (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BremLV). Damit wird dem Gebot von Art. 4 Abs. 1 GG Rechnung getragen, Andersdenkenden eine zumutbare, nicht diskriminierende Ausweichmöglichkeit zu schaffen. Das ist verfassungsrechtlich geboten, weil sich das unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit nicht etwa nach dem Mehrheitsprinzip lösen lässt. Denn gerade das Grundrecht auf Glaubensfreiheit bezweckt in besonderem Maße den Schutz von Minderheiten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.05.1995, a.a.O., S. 2480).

Die Kammer weist allerdings darauf hin, dass der Staat bei Erteilung des BGU gehalten ist, auch und gerade das Christentum als kulturelle Grundlage der westlichen Gesellschaft zum

Gegenstand des Unterrichts zu machen. In gleicher Weise wie dabei dem Staat die positive Identifikation mit spezifischen christlichen Bekenntnissen untersagt ist, ist ihm nicht gestattet, sich von diesen Bekenntnissen zu distanzieren. Die Neutralitätspflicht des Staates wirkt damit in doppelter Weise, weil der BGU weder religiöse noch antireligiöse Unterweisung ist (vgl. BremStGH, Entscheidung vom 23.10.1965, a.a.O. StGHE 1, 125 <141>). Den Lehrkräften ist damit zugleich untersagt, sich etwa in missionarischer Weise gegenüber den Schülern für einen anderen als den christlichen Glauben einzusetzen. Angesichts der Offenheit der Bedeutung des Kopftuchs (vgl. BVerfG, Urteil vom 24.09.2003, a.a.O.) kann nach dem Maßstab des BVerfG von einer solchen missionarischen Wirkung nicht ausgegangen werden. Es ist daher Sache des Landesgesetzgebers zu entscheiden, ob und wie er auf die mit dem Kopftuch verbundene Möglichkeit einer Gefährdung des Schulfriedens und der Staatlichen Neutralität reagiert.

Dass sich die Konflikte, die sich im BGU in der Sekundarstufe II daraus ergeben, dass eine Referendarin ein Kopftuch trägt, von vornherein nur durch den Ausschluss einer solchen Referendarin lösen lassen, ist aus rechtlicher Sicht nicht erkennbar. Auch Art. 33 BremLV und § 5 Abs. 3 BremSchulG lassen ebenfalls erkennen, dass Konfliktlösungen im Bereich der Schulen vorrangig durch Toleranz, Kooperation und inhaltliche Auseinandersetzung nach Maßgabe der Erziehungsziele (vgl. Art. 26 BremLV und § 5 Abs. 2 BremSchulG) zu suchen sind. Das stellt unter den gegenwärtigen Bedingungen eines Schulbetriebes gewiss hohe Anforderungen an die Beteiligten. Die Antragsgegnerin ist aber nach gegenwärtigem Recht auf solche Konfliktlösungsmöglichkeiten zu verweisen, bevor sie die Antragstellerin von vornherein wegen des Tragens eines Kopftuches daran hindert, ihrer Ausbildung fortzusetzen. Sollte darin eine Überforderung der Schulen liegen, wäre es Sache des Landesgesetzgebers zu prüfen, ob und inwieweit eine Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule vorzunehmen ist.

5. Art. 33 BremLV führt zu keiner anderen Beurteilung. Nach Satz 1 dieser Rechtsnorm herrscht in allen Schulen der Grundsatz der Duldsamkeit. Satz 2 bestimmt, dass der Lehrer in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen hat. Die Vorschrift gilt nach ihrem Wortlaut ausdrücklich für alle Unterrichtsfächer, nicht nur für BGU. Aus dem in Satz 2 enthaltenen allgemeinen Rücksichtnahmegebot lässt sich ein grundrechtsbeschränkendes Verbot, als Referendarin im Unterricht ein Kopftuch zu tragen, nicht mit der vom BVerfG (Urteil vom 23.09.2003, a.a.O.) geforderten Zweifelsfreiheit herleiten. Zwar ist Art. 33 BremLV im Vergleich zu den allgemeinen beamtenrechtlichen Verhaltenspflichten in §§ 54 Abs. 1 und 55 Satz 3 BremBG etwas konkreter. Es legt Lehrern eine besondere Rücksichtnahmepflicht gerade im Hinblick auf die religiösen und weltanschaulichen

Empfindungen der Schüler auf, m.a.W., es verlangt von den Lehrern eine Zurückhaltung bei der Wahrnehmung ihrer eigenen Religionsfreiheit im Hinblick auf positive und negative Religionsfreiheit der Schüler. Allerdings lässt Art. 33 Satz 2 BremLV offen, wie weit die Rücksichtnahmepflicht in einer Konfliktsituation geht, die positive wie negative Glaubensfreiheit von Lehrern und Schülern unterschiedlicher Religionsüberzeugungen und Weltanschauungen betrifft. Insoweit unterscheidet sich das Rücksichtnahmegebot nicht von den allgemeinen beamtenrechtlichen Verhaltenspflichten. Das ist nach der Rspr. des BVerfG (Urteil vom 24.09.2003, a.a.O.) entscheidend, weil danach zur wirksamen Beschränkung der Zulässigkeit des Kopftuchtragens in der Schule eine landesrechtliche Regelung zu fordern ist, die sich zweifelsfrei dahin konkretisieren lässt, dass Lehrer in der Schule keine Kleidung oder sonstige Zeichen tragen dürfen, die ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft erkennen lassen (dazu oben und 3.). Davon geht offenbar die Antragsgegnerin aus. Denn sie verlangt von der Antragstellerin nicht, auch außerhalb des Unterrichts im Fach BGU kein Kopftuch zu tragen.

6. Dem Anordnungsanspruch steht nicht entgegen, dass der Ausbildungsplatz, der der Antragstellerin bei Abschluss des Vergabeverfahrens hätte zugewiesen werden können, nunmehr anderweitig besetzt worden ist. Die Folgen einer rechtswidrigen Ablehnung des Zulassungsgesuchs hat der staatliche Ausbildungsträger grundsätzlich durch Aufnahme einer entsprechenden Überlast zu tragen (vgl. zum Schul- und Hochschulzulassungsrecht: OVG Bremen, Beschluss vom 25.09.1990, 1 B 52/90; zum jur. Vorbereitungsdienst: OVG Bremen, Beschluss vom 24.08.2001, 2 B 315/01 = NordÖR 2002, 30 und VG Bremen, Beschluss vom 25.09.2000, 6 V 1764/00). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Ausbildungsträger nachweist, dass eine zusätzliche Aufnahme ohne Gefährdung der Funktionsfähigkeit der betroffenen Einrichtungen nicht möglich wäre (OVG Bremen, Beschluss vom 25.09.1990, 1 B 52/90). Für eine solche Fallgestaltung ist hier nichts ersichtlich.

B.

Ein Anordnungsgrund liegt vor. Die einstweilige Anordnung ist zur Sicherung des Anspruchs auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendig (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 12.03.1999, NVwZ 1999, 866). Zwar fehlt es nach der Rspr. des OVG Bremen (zuletzt: Beschluss vom 24.08.2001, 2 B 315/01) an einem Anordnungsgrund, wenn die Bewerberin den Vorbereitungsdienst in einem anderen Bundesland ohne erheblichen Zeitverlust beginnen kann oder hätte beginnen können, wenn sie sich beworben hätte. Hierfür besteht schon angesichts des Umstandes, dass die Fächerkombination der Antragstellerin Religionskunde einschließt, kein Anhalt. Außerdem ist einer Bewerberin nach der genannten Rechtsprechung ein

Ausweichen auf einen anderen Ausbildungsort ausnahmsweise dann nicht zuzumuten, wenn dies für die Dauer der Referendarausbildung zu einer Trennung von minderjährigen Kindern oder deren Herauslösung aus der bisherigen Umgebung führen würde. So liegt der Fall der Antragstellerin, die zwei Kinder im Alter von 3 und 4 Jahren hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 5 Nr. 2 GKG. Danach war als Streitwert die Hälfte des 13-fachen Anwärtergrundbetrages zu Grunde zu legen. Für das Eilverfahren war keine Reduzierung dieses Betrages geboten, da die Antragstellerin die Vorwegnahme der Hauptsache begehrt hat (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 31.05.2001 - 2 S 143/01 -). Danach ergibt sich: $6,5 \times 1.052,06$ (vgl. BGBl. 2003, 1839) = 6.838,39 Euro.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung und der Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe - die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

einzu legen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen.

Die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist für die Beteiligten dieses Verfahrens nicht anfechtbar.

gez. Hülle

gez. Dr. Külpmann

gez. Feldhusen-Salomon